

## 667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem die Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung geändert wird (EWR-Wirtschaftstrehänder-Berufsrechtsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 340/1991, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

Nach § 69 wird folgender Artikel II a eingefügt:

#### „Artikel II a

##### EWR-Anpassungsbestimmungen

##### Anwendbarkeit der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung

§ 69 a. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) nach Maßgabe der §§ 69 b bis 69 f anzuwenden.

##### Staatsangehörigkeit

§ 69 b. Staatsangehörige anderer EWR-Vertragsstaaten sind Inländern gleichzuhalten.

##### Besondere Berufsantrittserfordernisse

§ 69 c. (1) Nach den Rechtsvorschriften eines EWR-Vertragsstaates befugte Steuerberater haben vor ihrer öffentlichen Bestellung und vor Aufnahme ihrer wirtschaftstrehänderischen Tätigkeit in Österreich — abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft — die allgemeinen Erfordernisse der §§ 3 bis 6, ihre Befugnis, die positive Ablegung der Eignungsprüfung gemäß § 69 d Abs. 1 sowie den Abschluß einer Berufshaft-

pflichtversicherung gemäß §§ 16 bis 18 nachzuweisen. Staatsangehörige eines Staates ohne reglementierte Berufsbefugnis haben darüber hinaus ein mindestens dreijähriges einschlägiges mit Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium, eine zweijährige hauptberufliche wirtschaftstrehänderische Berufsausübung in einem EWR-Vertragsstaat und eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als Berufsanwärter im Inland, auf die eine in einem EWR-Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16, in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, Anhang VII Z 1) rezipierten Fassung im Verhältnis 1:1 anzurechnen ist, nachzuweisen.

(2) Nach den Rechtsvorschriften eines EWR-Vertragsstaates befugte Wirtschaftsprüfer haben vor ihrer öffentlichen Bestellung und vor Aufnahme ihrer wirtschaftstrehänderischen Tätigkeit in Österreich — abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft — die allgemeinen Erfordernisse der §§ 3 bis 6, ihre Befugnis, die positive Ablegung der Eignungsprüfung gemäß § 69 d Abs. 5 sowie den Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß §§ 16 bis 18 nachzuweisen. Weiters haben sie nachzuweisen, daß sie ihre Berufsbefugnis in Entsprechung der Berufszulassungsregeln der Achten Richtlinie des Rates 84/253/EWG vom 10. April 1984 auf Grund von Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen, ABl. Nr. L 126 vom 12. Mai 1984, S 20, in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, Anhang XXII Z 7) rezipierten Fassung erlangt haben.

(3) Hat ein Berufsangehöriger eines EWR-Vertragsstaates die Eignungsprüfung gemäß § 69 d Abs. 1 oder 5 oder eine Fachprüfung gemäß § 13 erfolgreich abgelegt, darf er im Rahmen seiner

Befugnisse auch ohne inländischen Wohn- oder Berufssitz und ohne Bestellung (Anerkennung) vorübergehend grenzüberschreitend im Inland tätig werden. Die im ersten Satz festgelegte Voraussetzung muß auch hinsichtlich eines Berufsangehörigen ohne inländischen Wohn- oder Berufssitz und ohne Bestellung, dessen sich eine Gesellschaft mit Berufssitz in einem anderen EWR-Vertragsstaat bedient, vorliegen. Tätigkeiten gemäß § 31 Abs. 1 können darüber hinaus nur nach Begründung eines inländischen Berufssitzes (Zweigstelle) mit befugtem Verantwortlichen (Zweigstellenleiter) tätig werden.

(4) Die Befugnis ist durch Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, durch die in einem EWR-Vertragsstaat die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters oder eines Steuerberaters verliehen wird, im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG (Abs. 1) nachzuweisen.

#### Eignungsprüfung

§ 69 d. (1) Die Eignungsprüfung für Steuerberater im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 1 lit. g der Richtlinie 89/48/EWG (§ 69 c Abs. 1) umfaßt zwei schriftliche Klausurarbeiten und eine mündliche Prüfung.

(2) Die schriftlichen Klausurarbeiten sind über je eines der folgenden Prüfungsgebiete abzulegen:

1. Bilanzierung, handels- und steuerrechtliche Bewertung, steuerliche Einkommens- und Erfolgs- bzw. Ertragsermittlung, vermögensabhängige Steuern und Verkehrssteuern (fünf Stunden),
2. Verfahrens- und Berufsrecht (drei Stunden).

(3) Nach positiver Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten ist eine mündliche Prüfung über folgende Prüfungsgebiete abzulegen:

1. Berufsrecht der Wirtschaftstreuhand,
2. Abgabenrecht inklusive Abgabenverfahrensrecht,
3. Grundzüge der Rechtslehre (Grundzüge des Bürgerlichen Rechtes unter besonderer Berücksichtigung des Schuld- und Sachenrechtes, Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechtes der Personengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Rechnungslegungsvorschriften, Grundzüge des Insolvenzrechtes, des Wechsel- und Scheckrechtes, des zivilgerichtlichen Verfahrensrechtes, der Vorschriften über Beschwerdeführung in Abgabensachen vor den Höchstgerichten, des Gewerberechtes, des Arbeitsrechtes, des Sozialversicherungsrechtes und des Datenschutzrechtes).

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß Abs. 1 ist unter Vorlage aller für den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 69 c Abs. 1 — mit Ausnahme der positiven Ablegung der Eignungsprüfung — erforderlichen Belege zu beantragen.

(5) Die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 1 lit. g der Richtlinie 89/48/EWG (§ 69 c Abs. 2) umfaßt drei schriftliche Klausurarbeiten und eine mündliche Prüfung.

(6) Die schriftlichen Klausurarbeiten sind über je eines der folgenden Prüfungsgebiete abzulegen:

1. Bilanzierung, handels- und steuerrechtliche Bewertung, steuerliche Einkommens- und Erfolgs- bzw. Ertragsermittlung, vermögensabhängige Steuern und Verkehrssteuern (fünf Stunden),
2. Verfahrens- und Berufsrecht (drei Stunden),
3. Rechtslehre gemäß Abs. 7 Z 4 (sechs Stunden).

(7) Nach positiver Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten ist eine mündliche Prüfung über folgende Prüfungsgebiete abzulegen:

1. Abgabenrecht inklusive Abgabenverfahrensrecht,
2. Berufsrecht der Wirtschaftstreuhand (insbesondere hinsichtlich prüfender Tätigkeiten),
3. besondere Kenntnisse des Umgründungssteuerrechtes,
4. Rechtslehre (allgemeines Handelsrecht, Recht der Gesellschaften und Genossenschaftsrecht, besonders gründliche Kenntnisse des Aktien- und GmbH-Rechtes, Sachen- und Grundbuchsrecht, allgemeines und besonderes Schuldrecht, Insolvenzrecht, Grundzüge des Verfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrechtes, Vorschriften über die Beschwerdeführung in Abgabensachen vor Höchstgerichten).

(8) Die Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß Abs. 5 ist unter Vorlage aller für den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 69 c Abs. 2 — mit Ausnahme der positiven Ablegung der Eignungsprüfung — erforderlichen Belege zu beantragen.

(9) Eignungsprüfungen sind in deutscher Sprache abzulegen. Im übrigen sind auf die Durchführung von Eignungsprüfungen die §§ 11 bis 15 a sowie die Wirtschaftstreuhand-Prüfungsordnung 1983, BGBl. Nr. 45, in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

#### Bestellung (Anerkennung)

§ 69 e. (1) Nach den Rechtsvorschriften eines EWR-Vertragsstaates Befugte haben nach Erbringung der Nachweise gemäß § 69 c auf Antrag

Anspruch auf öffentliche Bestellung — Gesellschaften auf Anerkennung — seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

(2) Mit Bestellung (Anerkennung) erwirbt der Befugte das Recht, die jeweilige im § 2 festgelegte Berufsbezeichnung zu führen. Darüber hinaus ist er auch berechtigt, die in einem EWR-Vertragsstaat rechtmäßig erworbene Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen.

#### **Ehrengerichtsbarkeit**

§ 69 f. Bewerber um Zulassung zur Eignungsprüfung und deren Absolventen unterliegen auch ohne

Bestellung (Anerkennung) den Vorschriften der §§ 47 bis 54.“

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten, Vollziehungsklausel**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. . . . , in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

**VORBLATT****Probleme:**

Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens macht auch Anpassungsmaßnahmen im Wirtschaftstrehänder-Berufsrecht erforderlich.

**Ziele:**

Anpassung der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung an die durch das EWR-Abkommen zu übernehmenden EG-Regelungen betreffend die Freiheit des zwischenstaatlichen Dienstleistungsverkehrs und die internationale Niederlassungsfreiheit.

**Inhalt:**

- Umsetzung der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) in das Wirtschaftstrehänder-Berufsrecht.
- Beseitigung diskriminierender Regelungen in bezug auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien.
- Gleichstellung zwischen Bewerbern um Zulassung zur Eignungsprüfung und deren Absolventen ohne Bestellung und Berufsanwärtern im Sinne des § 19 der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung hinsichtlich deren Unterworfenheit unter die Ehrengerichtsbarkeit.

**Alternativen:**

Neuregelung des gesamten Wirtschaftstrehänder-Berufsrechtes.

**Kosten:**

Keine zusätzlichen Kosten für den Bund.

**EG-Konformität:**

Soll mit der vorliegenden Novelle zur WTBO erreicht werden.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Auf Grund der durch das EWR-Abkommen zu übernehmenden EG-Regelungen betreffend die Freiheit des zwischenstaatlichen Dienstleistungsverkehrs und die internationale Niederlassungsfreiheit (Art. 30 bis 39 des EWR-Abkommens, 389 L 0048: Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausübung abschließen — 89/48/EWG) ist auch eine entsprechende Anpassung der Wirtschaftstreuänder-Berufsordnung erforderlich. Insbesondere sind in der Wirtschaftstreuänder-Berufsordnung auch Regelungen enthalten, die auf die österreichische Staatsbürgerschaft und in Österreich absolvierte Ausbildungen abstellen und die auf Grund des im EWR geltenden Diskriminierungsverbots in bezug auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien zu beseitigen sind.

Die erforderlichen Anpassungen sollen durch Sonderregelungen für EWR-Staatsangehörige in einem eigenen in die Wirtschaftstreuänder-Berufsordnung einzufügenden Artikel II a vorgenommen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Im Falle der Gesetzwerdung des beiliegenden Entwurfs werden keine zusätzlichen Kosten für den Bund anfallen.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu § 69 a:

Der Geltungsbereich der Wirtschaftstreuänder-Berufsordnung soll sich grundsätzlich auch auf Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien erstrecken. Der in die Wirtschaftstreuänder-Berufsordnung einzufügende Artikel II a soll lediglich einzelne Sonderregelungen für Staatsangehörige von EWR-Vertragsparteien normieren.

Der Begriff des Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei erstreckt sich auch auf österreichische Staatsbürger. Die Sonderregelungen des Artikels II a der Wirtschaftstreuänder-Berufsord-

nung sind daher auch auf österreichische Staatsbürger, die die im Artikel II a normierten Voraussetzungen (das ist im wesentlichen die Absolvierung bestimmter Ausbildungen in anderen EWR-Staaten) erfüllen, anzuwenden.

#### Zu § 69 b:

Vergleiche die diesbezüglichen Ausführungen unter „Allgemeines“.

#### Zu §§ 69 c bis 69 e:

Die §§ 69 c bis 69 e des Entwurfs enthalten die Implementierung der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) in das Wirtschaftstreuänder-Berufsrecht. Es kann daher im wesentlichen auf den Inhalt der genannten EG-Richtlinien verwiesen werden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

§ 69 c enthält Regelungen über die von Angehörigen von EWR-Staaten nachzuweisenden Voraussetzungen zur Ausübung der Berufe der Steuerberater und der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Demnach ist von in einem EWR-Vertragsstaat befugten Wirtschaftstreuändern neben den gemäß der derzeit geltenden Wirtschaftstreuänder-Berufsordnung zu erbringenden allgemeinen Voraussetzungen auch deren herkunftsstaatliche Befugnis und die positive Ablegung der im § 69 d geregelten Eignungsprüfung nachzuweisen.

Im § 69 c Abs. 1 sind die Bestellungs Voraussetzungen für Steuerberater, im § 69 c Abs. 2 die Bestellungs Voraussetzungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater geregelt. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater haben gemäß § 69 c Abs. 2 zweiter Satz zusätzlich nachzuweisen, daß sie ihre Berufsbefugnis in Entsprechung der Berufszulassungsregeln der Richtlinie 84/253/EWG erlangt haben. Die genannte Richtlinie enthält in erster Linie Regelungen über die von Angehörigen der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer zu erbringenden Qualifikationen. Von den begünstigenden EWR-Anpassungsbestimmungen des Gesetzentwurfs sollen nur Wirtschafts-

prüfer, die zumindest die in der Richtlinie 84/253/EWG vorgesehene Qualifikation erlangt haben, profitieren können.

§ 69 c Abs. 3 enthält Regelungen betreffend den zwischenstaatlichen Dienstleistungsverkehr. Freiheit des zwischenstaatlichen Dienstleistungsverkehrs bedeutet in EG-rechtlicher Hinsicht, daß Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates, die in einem EWR-Vertragsstaat ansässig sind und eine Tätigkeit befugt ausüben, die ihrer Befugnis entsprechenden Tätigkeiten grenzüberschreitend in einem anderen EWR-Vertragsstaat unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer ausüben dürfen. „Wie Inländer“ müssen daher auch Berufsangehörige aus anderen EWR-Vertragsstaaten die österreichische Fachprüfung oder die in Betracht kommende Eignungsprüfung abgelegt haben, um grenzüberschreitend nach Österreich Dienstleistungen der Wirtschaftstreuhandberufe erbringen zu dürfen. Hinsichtlich der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wird im § 69 c Abs. 3 dritter Satz in Entsprechung der Vorabentscheidung des EuGh Rs.C — 106/91 (Fall Ramrath) zusätzlich das Erfordernis der Begründung eines inländischen Berufssitzes (Zweigstelle) mit befugtem Verantwortlichen (Zweigstellenleiter) festgelegt.

Im § 69 d wird in Entsprechung der Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 1 lit. g der Richtlinie 89/48/EWG die ein Bestellungserfordernis bildende Ablegung der Eignungsprüfung für Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater

und für Steuerberater geregelt. Im Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG wird zwar grundsätzlich festgelegt, daß einem Antragsteller, der sich auf die Richtlinie 89/48/EWG beruft, die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges und der Ablegung einer Eignungsprüfung zu lassen ist; abweichend von diesem Grundsatz kann der Aufnahmestaat auch die ausschließliche Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn die Zulassung zu einem Beruf, dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert oder bei dem die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist, beantragt wird. Bei den Wirtschaftstreuhandberufen handelt es sich um Berufe der beschriebenen Art. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollen auf die österreichischen Verhältnisse abstellende zusätzliche (vor allem rechtliche) Kenntnisse (vgl. die in den Abs. 2, 3, 6 und 7 des § 69 d festgelegten Prüfungsgegenstände) von Berufsangehörigen aus EWR-Vertragsstaaten durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

§ 69 e Abs. 2 entspricht der Regelung des Art. 7 der Richtlinie 89/48/EWG.

Durch die Bestimmung des § 69 f soll die Gleichstellung zwischen Bewerbern um Zulassung zur Eignungsprüfung und deren Absolventen ohne Bestellung und Berufsanwärtern im Sinne des § 19 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung hinsichtlich deren Unterworfenheit unter die Ehrengerichtbarkeit erreicht werden.